

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Verordnung vom 17.10.1831 publ. 22.10.1831

ren zu sichern, nicht allein die Vorschriften der Regierungs-Bekanntmachung vom 21. März 1825. von neuem einzuschärfen, wornach der Fang der Blutigel und der Handel mit denselben nur den desfalls concessionirten Einländern gestattet ist, sondern auch, bis weiter, die Ausfuhr derselben ins Ausland, und den Verkauf derselben an Ausländer hiemittelst bey Strafe der Confiscation und einer Brüche von 10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe gänzlich zu verbieten.

Die Aemter und sämtliche Polizey-Officiale, insbesondere auch die Grenz-Zoll-Einnehmer, werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau zu achten und soll dem Denuncianten einer Contravention die Hälfte der Brüche zuerkannt werden.

Sodann hat die Regierung den Preis der Blutigel in den Apotheken der hiesigen Lande, per Stück auf sechs Grote Cour. bis weiter erhöht.

30) Regierungs-Bekanntmachung vom 17. Oct., publ. den 22. Octob. 1831.

Die Königlich Dänische Regierung hat zu Christiansoe, bey Bornholm, eine Löschungs-
betreffend die Quarantaine-Anstalt zu Christians-De.

und Reinigungs-Quarantaine-Anstalt einrichten lassen, welche, nach Mittheilungen des Königlich Dänischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, in soweit es die Localität erlaubt, für alle von angesteckten und verdächtigen Dertern an der Ostsee kommende Schiffe eröffnet worden ist. Indem die Regierung dem Handel — und Schiffahrt — treibenden Publicum von dieser neu eingerichteten Quarantaine-Anstalt, welche für die aus insicirten Ostsee-Häfen kommenden Schiffe sehr bequem gelegen ist, Kenntniß giebt, verordnet sie zugleich, daß die aus angesteckten oder verdächtigen Häfen der Ostsee kommenden Schiffe, welche in der gedachten Anstalt vollständige Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine gehalten zu haben, nachweisen können, auf der Weser, Jade und an der ganzen Küste der hiesigen Lande ohne Weiteres zugelassen werden und sofort Practica erhalten sollen.

Die Großherzoglichen Consulate in den Häfen an der Ostsee sind aufgefordert, die aus der Ostsee kommenden Schiffs-Capitains, welche nach der Weser, Jade oder einem Hafen der hiesigen Küsten bestimmt sind, von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.